



balhaus e.V.

**gemeinnütziger Verein zur
Förderung traditioneller Kultur**

Geschäftsstelle:
Richard Buchner
Charlottenstr. 13
73525 Schwäbisch Gmünd

Kontakt:
Tel. 07171/998462
info@balhaus.de
www.balhaus.de

Satzung

(Stand: März 2004)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen "balhaus - Verein zur Förderung traditioneller Kultur." Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister führt er im Namen den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, die von Protokollant/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist, alle Aspekte traditioneller Kultur zu unterstützen und zu fördern, wobei jegliche ideologische Färbung des Begriffs ausgeschlossen sein muss.

Hauptziel des Vereins ist es, traditionellen westeuropäischen Tanz und traditionelle westeuropäische Musik hinsichtlich der Verbreitung, der Entwicklung und der Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu fördern.

Zu diesem Zweck führt der Verein Kurse und andere Veranstaltungen durch, in denen traditionelle Musik und traditioneller Tanz vermittelt und praktiziert werden. Dabei sollen sowohl Jugendliche als auch Erwachsene oder Familien angesprochen werden.

Der Verein sucht auch den Kontakt zu in- und ausländischen Gruppen, die ähnliche Zielsetzungen haben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

§ 3 Vereinsmittel

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgabe durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Mitglieder und Ende der Mitgliedschaft

Aktives und förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell.

Die aktive Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn die Aufnahme dem Interesse des Vereins schaden würde. Die Schriftform ist sowohl für die Aufnahme als auch eine evtl. Ablehnung vorgeschrieben.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds oder durch Austritt oder durch Ausschluss aufgrund vereinswidrigem Verhalten. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer/innen.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den/die 1. Vorsitzende/n, den 2. Vorsitzende/n und den/die SchatzmeisterIn. Die Mitgliederversammlung behält sich vor, mit einfacher Mehrheit den Vorstand zu wählen. Der Vorstand ernennt in diesem Fall aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n, eine/n StellvertreterIn, eine/n SchatzmeisterIn. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl

und Wiederernennung sind möglich. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit abwählen.

Vorstandssitzungen sind mindestens halbjährlich mit einer Einladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Weitere Vorstandstreffen können jederzeit bei Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Erfüllung der Satzungsziele obliegen folgende Aufgaben dem Vorstand: die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, die Vorlage des Jahres- und Kassenberichts, die Information und Einbindung der Vereinsmitglieder zu laufenden oder geplanten Vorhaben.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Außerordentliche MV werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen.

Außerordentliche MV sind einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder es vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, verlangen.

Die MV wird schriftlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt bei ordentlichen MV mindestens vier Wochen, bei außerordentlichen MV mindestens eine Woche vorher, eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Eine ordentliche MV ist beschlussfähig, wenn außer den Vorstandsmitgliedern mindestens zehn Prozent der aktiven Mitglieder vertreten sind, eine außerordentliche MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Mitglieder vertreten ist.

Ist eine MV nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen wurde.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung der MV stellen. Zu Beginn der MV beschließt die MV über die Aufnahme der Ergänzungsbeiträge zur Tagesordnung. Minimale Tagesordnungspunkte bei der ordentlichen MV sind Wahl und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer/innen, Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts.

Der/ die Vorsitzende leitet die MV.

Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

§ 9 Kassenprüfer/in

Die von der MV dazu bestimmten zwei Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, den Kassenbericht zu kontrollieren. Sie geben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und der MV bekannt. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Satzung kann mit drei Viertel Mehrheit der in der MV anwesenden Stimmen geändert werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer MV beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Deutsches Volksliedarchiv (DVA)" in Freiburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung beschlossen wurde.